

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10671, 15/11087

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

§ 1

Art. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG – (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2008 (GVBl S. 317), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 5 werden nach den Worten „§ 27 BImSchG“ die Worte „und den darauf gestützten Verordnungen“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
„(6) Das Landesamt für Umwelt erhebt die nach § 19 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl I S. 1717, ber. 2847) in der jeweils geltenden Fassung vom Betreiber vorzulegenden Berichte und ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.“
3. Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin